

Beschluss

vom 22. Dezember 1992

über die Vermögensanlage der so genannten gewöhnlichen oder klassischen Stiftungen und der Personalfürsorgeeinrichtungen nach Artikel 89^{bis} Abs. 1 ZGB

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 84 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);

gestützt auf den Artikel 71 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);

gestützt auf den Artikel 48 und folgende der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2);

in Erwägung:

...

Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Artikel 71 Abs. 1 BVG und die Artikel 47–60 BVV 2 sind sinngemäss anwendbar:

- a) auf die so genannten gewöhnlichen oder klassischen Stiftungen (Art. 80 ff. ZGB);
- b) auf Personalfürsorgeeinrichtungen nach Artikel 89^{bis} Abs. 1 ZGB.

² Die Aufsicht wird durch das Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge ausgeübt.

Art. 2 und 3

...

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.